



Satzung
über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den
Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
„Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVONl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVONl. M-V S. 130, 136) und der §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 09.04.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt fortlaufend entsprechend der Ursprungssatzung weiter und ist dieser Satzung als Anlage und Bestandteil beigelegt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1. Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall mit der Rechtsverbindlichkeit des in § 1 genannten Bebauungsplanes außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 30.03.2026


Mario Kurowski
Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich (schwarz umrandet) der 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

